

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19 6002 Luzern Telefon 041 228 55 47 info.fd@lu.ch www.lu.ch

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00 Eidgenössisches Finanzdepartement Per E-Mail an (Word und PDF): vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 12. März 2024

Protokoll-Nr.:

275

Vernehmlassung Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Vernehmlassung zur Stellungnahme eingeladen. Leider hatten wir diese Unterlagen nicht erhalten. Wir danken Ihnen für die gewährte Fristerstreckung bis 15. März 2024.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern einen vollständigen Systemwechsel beim Eigenmietwert begrüsst.

Der Kanton Luzern hat in den vergangen 25 Jahren bei den verschiedenen Projekten zur Reform der Eigenmietwertbesteuerung stets darauf hingewiesen, dass für ihn bei einer Änderung der Mietwertbesteuerung nur ein reiner Systemwechsel in Frage kommt, das heisst Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung für sämtliche selbstbewohnten Liegenschaften. Dies aus verfassungsrechtlichen, volkswirtschaftlichen und verfahrensökonomischen Gründen.

Anzustreben ist auch ein steueraufkommensneutraler Systemwechsel. In Bezug auf letzteren Punkt begrüsst der Kanton Luzern eine Kompensationsmassnahme zugunsten von Berg- und Tourismuskantone, bei denen die Einkünfte aus der Wohneigentumsbesteuerung von selbstbewohnten Zweitliegenschaften eine wesentliche Einnahmequelle bildet. In Bezug auf deren Umsetzung befürworten wir eine verfahrensökonomisch einfache Ausgestaltung, so dass die mit der Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung von Zweitliegenschaften befürchteten Folgen (Aufwand für Erhebung und Verhinderung von steuerlichem Ausweichverhalten) vermieden werden können.

Die von Ihnen gewünschte Einschätzung zu den Mindereinnahmen, die im Zuge des Wegfalls des Eigenmietwerts auf Zweitliegenschaften entstehen könnten, konnten wir infolge der uns

zur Verfügung stehenden kurzen Frist nicht vornehmen. Wir gehen aber davon aus, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Einschätzung zum Kanton Luzern machen konnte, da die Dienststelle Steuern der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Herbst 2023 die Zahlen des Kantons Luzern für Berechnungen zur Verfügung gestellt hatte.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

2. Cego